



●●● Der Kreisausschuss

Schulbedarf

Antragsverfahren:

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Sie erhalten, sofern zum 01.08. oder 01.02. eine der nachstehenden Sozialleistungen bezogen wird, den Schulbedarf automatisch mit den Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlt.

Die Familien, die **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, müssen einen **gesonderten Antrag (Globalantrag)** für jedes Kind stellen und uns die Bescheinigung zur Vorlage bei der kommunalen Stelle, die dem Bewilligungsbescheid über das Wohngeld oder den Kinderzuschlag beigefügt ist, vorlegen.

Anspruchsberechtigte und Auszahlung:

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung oder Schüler-Bafög erhalten, wird für jedes Schuljahr ein Schulbedarf von insgesamt 154,50 € gewährt.

Im August eines Schuljahres werden **103,00 €** und im Februar eines Schuljahres **51,50 €** für den Schulbedarf an die Eltern ausgezahlt.

Der Schulbedarf ist für die benötigte Schulausstattung (z.B. Ranzen, Hefte, Zeichenmaterialien, usw.) zu verwenden.

Es wird eine **aktuelle Schulbescheinigung** benötigt, wenn die Schülerin/der Schüler 15 Jahre und älter ist. Dieses wird damit begründet, dass ab 15 Jahren keine Schulpflicht mehr besteht.

Auch für Vorschulkinder wird eine Schulbescheinigung benötigt.